

1. Allgemeines

1.1 Entgegennahme von Depotwerten

Der Kunde kann der Bank in offenem Depot Wertpapiere, Edelmetalle und ungemünztes Gold oder Silber sowie nicht verbriefte Anlagen zur Aufbewahrung übergeben. Der Kunde kann der Bank zur Aufbewahrung in geschlossenem Depot Wertsachen, Dokumente und andere Gegenstände übergeben. Die Bank ist berechtigt, die Entgegennahme von Depots ohne Grundangabe zu verweigern. Der Kunde kann die Bank auch mit der Verwahrung von Bucheffekten und der Führung von Effektenkonten beauftragen.

1.2 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt die Depotwerte und Bucheffekten mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Vermögenswerte. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte und Bucheffekten auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen.

1.3 Dauer der Hinterlegung

Die Dauer der Hinterlegung ist in der Regel unbestimmt. Diese hört mit dem Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden nicht auf. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der Depotwerte verlangen. Der Kunde trägt die Transportkosten, welche infolge Rücknahme von Depotwerten anfallen.

1.4 Depotausweise

Der Kunde erhält Belege über die Ein- und Ausgänge auf seinem Depot und seinem Effektenkonto. Depotausweise gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar. Die Auslieferung von Depotwerten aus dem Depot muss durch die Unterschrift des Empfängers auf dem entsprechenden Empfangsschein bestätigt werden.

1.5 Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, eine Transportversicherung für die Depotwerte auf Kosten des Kunden abzuschliessen.

1.6 Depotgebühren

Die Depotgebühr berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank. Sie gilt als Entschädigung der Bank. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife für die Depot-/Effektenkontoführung jederzeit zu ändern.

1.7 Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriften- und Bucheffektentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz. Für weitere Informationen sind die Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung zu konsultieren.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen.

2. Bucheffekten

2.1 Bundesgesetz über Bucheffekten

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z.B. Aktien oder Obligationen) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto des Kunden gutgeschrieben sind und über welche

der Kunde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

2.2 Entstehung von Bucheffekten

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zulasten des Kunden.

2.3 Drittverwahrungsstelle

Die Bank ist berechtigt eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

2.4 Recht Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usancen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Kunde mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält. Der Kunde ist nicht befugt, eine von ihm ausgewählte Drittverwahrungsstelle im Ausland für die Verwahrung seiner Bucheffekten zu bezeichnen.

2.5 Verrechnungsrecht

Die Bank ist befugt dem/den Effektenkonto/en gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Kunden hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

2.6 Sammelverwahrung

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinem/en Effektenkonto/en verbucht sind.

2.7 Schadenersatzansprüche

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Kunden durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Kunden verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

2.8 Öffentliche Einschränkungen

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Kunden in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

2.9 Rechte an Intermediär-verwahrten Wertpapieren

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den „Intermediär-verwahrten Wertpapieren“ gezählt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank Intermediär-verwahrten Wertpapiere anwendbar.

3. Besondere Bestimmungen für offene Depots

3.1 Depots in der Schweiz

Die Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und andere Werte in offenem Depot ganz oder teilweise in Sammeldepots zu legen, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt

werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen. Dies gilt in gleicher Weise für hinterlegte Edelmetalle von gleichem Gewicht und Qualität. Bei der Auslieferung hinterlegter Edelmetalle aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, spezifische Jahrgänge und Prägungen auszuwählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter die Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

3.2 Valoren im Ausland

Wertschriften und andere Werte, welche hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, werden grundsätzlich an den jeweiligen Handelsplätzen aufbewahrt.

Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung werden im Ausland deponierte Werte nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Hinterlegungsstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank aber für Rechnung und auf Gefahr und Kosten des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet.

3.3 Verwaltungsdienstleistungen

Auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungsdienstleistungen für Wertschriften und Bucheffekten aus, inbegriffen das Inkasso von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und die Amortisation von Wertschriften sowie den Bezug neuer Couponbogen und den Austausch von Wertpapierurkunden.

Die Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.

Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die Bank auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten; ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens am Vortag der letzten Börsennotierung der Rechte, oder im Falle von unkotierten oder ausländischen Wertschriften bzw. Bucheffekten innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestens zu veräussern.

3.4 Unverkündete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt:

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und von ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Bei Titeln mit aufgehobenem Titeldruck entfällt der Anspruch auf Druck und Auslieferung vollständig.

3.5 Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

4. Entschädigung von Dritten an die Bank

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank anlässlich oder bei Gelegenheit der Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden von Dritten Entschädigungen ("Drittvergütungen") erhalten kann. Bei diesen Drittvergütungen handelt es sich um Entschädigungen und Ver-

günstigungen in Form von Ausgabe- und Vertriebsentschädigungen, Bestandespflege-Kommissionen, Retrozessionen, Rückvergütungen auf die Verwaltungskommission / Management Fees, Vermittlerkommissionen / Finder's Fees sowie Rabatten.

Die Drittvergütungen bemessen sich typischerweise am Preis der entsprechenden Finanzprodukte oder auf dem der Bank bzw. ihren Kunden zurechenbaren Gesamtbestand solcher Finanzprodukte in bestimmten Depots bei Dritten oder bei der Bank.

Die Drittvergütungen werden bei Emissionen einmalig geleistet und können sich in den übrigen Fällen jährlich (beschränkt oder unbeschränkt) wiederholen.

Um allfällige Interessenkonflikte vorzubeugen, trifft die Bank zweckdienliche organisatorische Massnahmen, damit Anlageentscheide und -empfehlungen zu Gunsten des Kunden unabhängig von der mit der Anlage dieser Produkte verbundenen Drittvergütungen gefällt werden. Die Bank vergütet periodisch die vereinnahmten Drittvergütungen dem Kunden weiter. Alle Einnahmen aus Drittvergütungen können im Einzelfall bei der Bank nachgefragt werden. Da die Einnahmen normalerweise nicht mit vernünftigem Aufwand eindeutig und exakt zuzuordnen sind, nimmt die Bank eine näherungsweise Berechnung auf Basis der Verträge mit den Dritten, welche die jeweilige Entschädigung leisten, vor. Insbesondere kann die Bank die Einnahmen bei gestaffelten Gebühren anhand des gewichteten Gebühren-Durchschnitts auf dem gesamten Bestand berechnen. Die Emission Strukturierter Produkte erfolgt wenn immer von der Gegenpartei her möglich zu einem Nettopreis.

5. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

5.1 Übergabe durch den Kunden

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Juwelen oder Dokumente aufbewahrt werden. Die Wertsachen müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit Namen und genauer Adresse des Hinterlegers sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

5.2 Inhalt

Von der Aufbewahrung in verschlossenen Depots ausgeschlossen sind verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus andern Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist ermächtigt, jederzeit vom Kunden den Nachweis der Natur der aufbewahrten Gegenstände zu verlangen.

5.3 Haftung

Die Bank haftet nicht für in verschlossenen Depots aufbewahrte Gegenstände, ausser ihr würde grobes Verschulden als Ursache des Schadens nachgewiesen. Die Bank haftet höchstens bis zum deklarierten Wert. Bei der Rücknahme des Depots hat der Kunde die Intaktheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe des Depots an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

6. Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements vor. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

7. Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Depotreglements.

Die in der EU erlassene Shareholder Rights Directive II (SRD II) bzw. Aktionärsrichtlinie II (EU 2017/828, nachfolgend «Richtlinie») ergänzt und überarbeitet die bestehende EU-Richtlinie 2007/36/EG grundlegend und soll die Mitwirkung von Aktionären börsenkotierter Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR fördern und verbessern. Obwohl es sich um eine europäische Richtlinie handelt, ist sie auch von Banken in der Schweiz einzuhalten, wenn diese für Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien erbringen.

Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass börsenkotierte Gesellschaften in der EU oder im EWR das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren, um die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären zu verbessern. Hierzu können die Gesellschaften von der acrevis Bank AG (nachfolgend «acrevi») verlangen, die nachfolgenden Informationen (insbesondere über die Identität des Aktionärs) an die Gesellschaften zu übermitteln:

- Name und Vorname oder Firma des Aktionärs sowie die Adresse (falls vorhanden auch die E-Mail-Adresse)
- eindeutige Kennung des Aktionärs
- Art der Beteiligung sowie Anzahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien
- Beginn der Beteiligung
- gegebenenfalls Daten über einen Dritten, der für den Aktionär Anlageentscheide treffen darf

Von der Richtlinie betroffen ist grundsätzlich jeder acrevis-Kunde, der Anteile von Gesellschaften mit Sitz und Börsenkotierung in der EU bzw. im EWR hält. Der Sitz oder Wohnsitz des acrevis-Kunden ist für die Anwendbarkeit nicht relevant. Die Informationsübermittlungen erfolgen unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Zu beachten ist, dass die Empfänger der Daten im Ausland nicht mehr an das Schweizer Bankkundengeheimnis gebunden sind.

acrevi ist verpflichtet, aufgrund eines berechtigten Ersuchens einer Gesellschaft die entsprechenden Daten zu übermitteln. **Aktionäre können daher nicht auf die Offenlegung der erforderlichen Informationen verzichten.** Es besteht lediglich die Möglichkeit, in andere Anlagen zu investieren, die nicht in den Anwendungsbereich der SRD II fallen.

Im Weiteren sieht die Richtlinie vor, dass die acrevis

- Informationen, welche von der jeweiligen EU-/EWR-Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden und im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte des Aktionärs stehen, an den Kunden weiterleitet;
- Informationen über anstehende Hauptversammlungen von EU-/EWR-Gesellschaften, deren Aktien der Kunde im Depot der acrevis hält, an den Kunden übermittelt; und
- die Ausübung des Stimmrechts erleichtert.

Ohne eine entsprechende Instruktion von Ihrer Seite verzichten Sie auf die Weiterleitung dieser Informationen. Das bedeutet, dass Sie acrevis von ihren durch die Richtlinie auferlegten Verpflichtungen entbinden, solche Mitteilungen weiterzuleiten und Ihnen Informationen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von EU-/EWR-Gesellschaften zugänglich zu machen.

Ein Verzicht auf die Übermittlung der vorgenannten Informationen wirkt sich nicht auf die Übermittlung der übrigen Informationen über Kapitalmassnahmen der Gesellschaften (beispielsweise Kaufangebote, Kapitalerhöhungen etc.) aus; diese werden von acrevis unabhängig davon fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Sofern Sie die vorgenannten Dienstleistungen durch die acrevis dennoch in Anspruch nehmen wollen, wird dies eine Weiterverrechnung von Drittkosten sowie eine Aufwandentschädigung an die acrevis zur Folge haben.